Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz

Sämtliche Mitglieder der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz werden in Kenntnis gesetzt und über die aktuelle Rechtssituation bezüglich 5G Antennen informiert.

Wer ist die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz?

Die Regierungsmitglieder der Schweizer Kantone, welche für die Themen Bau, Raumplanung, Umwelt, Strassen, Verkehr und öffentliches Beschaffungswesen zuständig sind, bilden zusammen die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK). Ebenfalls als BPUK-Mitglieder vertreten sind das Fürstentum Liechtenstein sowie der Städte- und der Gemeindeverband.

Die BPUK

- koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen einerseits und zwischen Bund und Kantonen andererseits;
- führt Projekte;
- nimmt Stellung zu Vernehmlassungen des Bundes.

Ihren Sitz hat die BPUK, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Rechtsfähigkeit ist, seit 2009 in Bern. Über ihre Geschäftsstelle, die mit anderen interkantonalen Regierungs- und Direktorenkonferenzen im Haus der Kantone wirksam ist, nutzt sie Synergien und stärkt die interkantonale Zusammenarbeit.

Und dies ist der Wortlaut des Schreibens

das an alle Mitglieder der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz gesendet wird *(Download Liste):*

Rechtssicherheit im Vollzug der neuen adaptiven 5G-Mobilfunkanlagen?

Sehr geehrte Direktorinnen

Sehr geehrte Direktoren
Sehr geehrte Regierungschefs

Die Kantonale Planungsgruppe Bern (KPG) führte Ende 2022 ein Seminar für die kommunale Baubewilligungsbehörde mit dem Titel „Mobilfunk – Eine Standortbestimmung für Gemeinden“ durch. Ziel war es, die Rechtssicherheit bei der Anwendung der bau- und umweltrechtlichen Bestimmungen für die hoch umstrittene neue Mobilfunkgeneration 5G zu stärken.

Es ist nicht vermessen, wenn bereits heute festgestellt wird, dass dieses Ziel nicht erreicht und die Rechtsunsicherheit durch dieses Seminar, insbesondere durch die Aussagen und Informationen der verschiedenen Referenten und Referentinnen, noch verstärkt wurde.

Gerne überlassen wir Ihnen dazu die Ausführungen von LAUBSCHER plannetzwerk. Herr Daniel Laubscher hat langjährige Berufserfahrung im Zusammenhang mit der Implementierung aller Mobilfunkgenerationen in seinen verschiedenen Funktionen als Orts- / Stadt- und Raumplaner.

Vor allem ist es ihm ein Anliegen, den überstürzten, unkoordinierten und zum Teil rechtswidrigen Ausbau der neusten Mobilfunkgeneration zu hinterfragen und bessere, strahlungsärmere sowie sicherere IT-Netzplanungen bei den Kantonen und Gemeinden anzustossen. Dies aus dem einfachen Grund, dass rund zehnmal weniger Energie benötigt wird, wenn ein Film über Glasfaserkabel anstelle Mobilfunk angeschaut wird. Bundesrat Parmelin forderte kürzlich auch die Mobilfunkbetreiber auf, ihren Beitrag zur Strommangellage beizusteuern.

Es sind die Gemeinden, welche auf ihrem Hoheitsgebiet für das Planungs- und Bauwesen zuständig sind. Sie können mit den Mitteln der kommunalen Ortsplanung und Baugesetzgebung optimale Rahmenbedingungen für IT-Infrastrukturanlagen schaffen.

Dies erfordert ein Erkennen der komplexen Materie und Herausforderung, um ins Handeln kommen zu können. Insbesondere müssen sich die zuständigen Gemeindebehörden ihrer Aufgabe und Verantwortung im Vollzug Mobilfunkanlagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bewusst sein.

Wie Sie den Ausführungen von D. Laubscher zum gemeinsamen Gespräch zwischen dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) und den verschiedenen Teilnehmern des

KPG-Seminars gemäss Beilage entnehmen können, ist das Fazit ernüchternd. Die strittige Vollzugsverordnung wird trotz fehlender Messungen und Kontrollen angewendet und die Baubewilligungspflicht wird zum Teil umgangen. Kann dies rechtens sein? Dies gilt natürlich nicht nur für den Kanton Bern, sondern für alle Kantone.

Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit und der nicht durchgeführten oder nicht durchführbaren vorgeschriebenen Messungen von adaptiven Antennen, insbesondere der Nichtkontrollier- und Nichtmessbarkeit der gemittelten höheren Feldstärken, muss sich die Gemeindebehörde fragen, ob sie mit ihrer Aufgabe als Baupolizei, für den Schutz der Bevölkerung (Vorsorgeprinzip) vor schädlicher Strahlung zu sorgen, bereits jetzt diese adaptive 5G-Technologie bewilligen darf.

Es ist eben nicht so, wie den Gemeindebehörden durch die Mobilfunkbetreiber, Kanton / Bund und insbesondere die Medienberichterstattung dauernd vermittelt wird, dass die Gemeinden beim Mobilfunk keine Handlungs- und Bestimmungsmöglichkeiten hätten. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. **Die Gemeinden sind immer zuständige Baupolizei- und Baubewilligungsbehörde.** In gewissen Fällen fungiert das Regierungsstatthalteramt als Leitbehörde nach Koordinationsgesetz. **Für die örtliche Baupolizei und Orts- und Nutzungsplanung ist jedoch in jedem Fall die Gemeinde zuständig**.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen und den Informationen in der Beilage, diese ganze Thematik etwas näher zu bringen.

Gerne stehen wir für Fragen und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christian Oesch, Präsident

Schweizerischer Verein WIR | Postfach 0 | CH-3619 Eriz BE

christian.oesch@vereinwir.ch | +41 79 329 2448

Beilage: *Ausführungen (5G Factsheet & Merkblatt) von LAUBSCHER plannetzwerk*

Brief an BPUK

Schweizerischer Verein WIR
Association suisse WIR
Associazione Svizzera WIR
Swiss Association WIR

P.P. CH-3600 Thun, Post CH AG
Schweizerischer Verein WIR, 3619 Eriz (BE)

Eriz, 11.04.2023

Direktion für Inneres und Justiz
Evi Allemann
Münstergasse 2
3011 Bern

Rechtssicherheit im Vollzug der neuen adaptiven 5G-Mobilfunkanlagen?

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Evi Allemann

Die Kantonale Planungsgruppe Bern (KPG) führte Ende 2022 ein Seminar für die kommunale Baubewilligungsbehörde mit dem Titel «Mobilfunk – Eine Standortbestimmung für Gemeinden» durch. Ziel war es, die Rechtssicherheit bei der Anwendung der bau- und umweltrechtlichen Bestimmungen für die hoch umstrittene neue Mobilfunkgeneration 5G zu stärken.

Es ist nicht vermessen, wenn bereits heute festgestellt wird, dass dieses Ziel nicht erreicht und die Rechtsunsicherheit durch dieses Seminar, insbesondere durch die Aussagen und Informationen der verschiedenen Referenten und Referentinnen, noch verstärkt wurde.

Gerne überlassen wir Ihnen dazu die Ausführungen von LAUBSCHER plannetzwerk. Herr Daniel Laubscher hat langjährige Berufserfahrung im Zusammenhang mit der Implementierung aller Mobilfunkgenerationen in seinen verschiedenen Funktionen als Orts- / Stadt- und Raumplaner.

Vor allem ist es ihm ein Anliegen, den überstürzten, unkoordinierten und zum Teil rechtswidrigen Ausbau der neusten Mobilfunkgeneration zu hinterfragen und bessere, strahlungsärmere sowie sicherere IT-Netzplanungen bei den Kantonen und Gemeinden anzustossen. Dies aus dem einfachen Grund, dass rund zehnmal weniger Energie benötigt wird, wenn ein Film über Glasfaserkabel anstelle Mobilfunk angeschaut wird. Bundesrat Parmelin forderte kürzlich auch die Mobilfunkbetreiber auf, ihren Beitrag zur Strommangellage beizusteuern.

Es sind die Gemeinden, welche auf ihrem Hoheitsgebiet für das Planungs- und Bauwesen zuständig sind. Sie können mit den Mitteln der kommunalen Ortsplanung und Baugesetzgebung optimale Rahmenbedingungen für IT-Infrastrukturanlagen schaffen.

Dies erfordert ein Erkennen der komplexen Materie und Herausforderung, um ins Handeln kommen zu können. Insbesondere müssen sich die zuständigen Gemeindebehörden ihrer Aufgabe und Verantwortung im Vollzug Mobilfunkanlagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bewusst sein.

Wie Sie den Ausführungen von D. Laubscher zum gemeinsamen Gespräch zwischen dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) und den verschiedenen Teilnehmern des KPG-Seminars gemäss Beilage entnehmen können, ist das Fazit ernüchternd. Die strittige Vollzugsverordnung wird trotz fehlender Messungen und Kontrollen angewendet und die Baubewilligungspflicht wird zum Teil umgangen. Kann dies rechtens sein? Dies gilt natürlich nicht nur für den Kanton Bern, sondern für alle Kantone.

Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit und der nicht durchgeführten oder nicht durchführbaren vorgeschriebenen Messungen von adaptiven Antennen, insbesondere der Nichtkontrollier- und Nichtmessbarkeit der gemittelten höheren Feldstärken, muss sich die Gemeindebehörde fragen, ob sie mit ihrer Aufgabe als Baupolizei, für den Schutz der Bevölkerung (Vorsorgeprinzip) vor schädlicher Strahlung zu sorgen, bereits jetzt diese adaptive 5G-Technologie bewilligen darf.

Es ist eben nicht so, wie den Gemeindebehörden durch die Mobilfunkbetreiber, Kanton / Bund und insbesondere die Medienberichterstattung dauernd vermittelt wird, dass die Gemeinden beim Mobilfunk keine Handlungs- und Bestimmungsmöglichkeiten hätten. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. **Die Gemeinden sind immer zuständige Baupolizei- und Baubewilligungsbehörde.** In gewissen Fällen fungiert das Regierungsstatthalteramt als Leitbehörde nach Koordinationsgesetz. **Für die örtliche Baupolizei und Orts- und Nutzungsplanung ist jedoch in jedem Fall die Gemeinde zuständig.**

Wir hoffen, Ihnen mit diesen und den Informationen in der Beilage, diese ganze Thematik etwas näher zu bringen.
Gerne stehen wir für Fragen und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christian Oesch, Präsident

Schweizerischer Verein WIR
Postfach 0
CH-3619 Eriz BE
christian.oesch@vereinwir.ch
+41 79 329 2448

Beilagen:
Ausführungen (5G Factsheet & Merkblatt) von LAUBSCHER plannetzwerk

Brief an BPUK | PDF

5G Factsheet

Irreführung der Gemeinden durch die Medien und kantonalen Vollzugsbehörden

Neuste Facts (Stand Ende März 2023)

Laubscher
plannetzwerk.

Irreführung der Gemeinden durch die Medien und kantonalen Vollzugsbehörden

Neuste Facts (Stand Ende März 2023)

Die Kantonale Planungsgruppe Bern (KPG) führte für die Baubewilligungsbehörden am 9. Dezember 2022 ein Seminar mit dem Titel «Mobilfunk – Eine Standortbestimmung für Gemeinden» im Schlossgut Münsingen durch. Dabei informierte auch das Amt für Energie und Umwelt, Fachstelle NIS, über die umstrittene neue adaptive Mobilfunktechnik. Dabei kam es zu mehreren wiedersprüchlichen Aussagen durch die Fachstelle NIS. Ja sogar rechtswidrige und technisch nicht vollziehbare Aussagen wurden gemacht.

Zwischenzeitlich wurde das Urteil 1C_100 / 2021 vom 14. Fenruar 2023 durch das Bundesgericht eröffnet. Dieses wurde durch die Medien als Dammbruch für den Mobilfunkdienst 5G (New Radio) und Grundsatzentscheid für die adaptive Mobilfunktechnik gefeiert. Das Gegenteil ist der Fall!

Für die adaptiven Antennen mit Beamform-Technik hat der Bund gemäss Art. 12 ff. NISV am 23. Februar 2021, gesonderte Vollzugsempfehlungen für die Vollzugsbehörden erlassen. Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 sich ebenfalls auf diese Vollzugsempfehlungen stützend, die NISV nochmals angepasst um die Rechtssicherheit beim Vollzug für adaptive Antennen zu stärken.

Beweis: Erläuterungen NISV-Änderungen vom 17. Dezember 2021 durch den Bundesrat
Adaptive Antennen: Der Bundesrat schafft Klarheit und erhöht die Rechtssicherheit (admin.ch)

Das Bundesgericht hat nun aber genau diese letzte NISV-Änderung durch den Bundesrat nicht beurteilt und ist im Entscheid auf diesbezügliche Rügepunkte gar nicht erst eingetreten. Im letzten Satz des ersten Abschnitts seiner Medienmitteilung vom 17. März 2023, bestätigt das Bundesgericht:

Die Folgen, die sich aus den jüngsten Änderungen der massgebenden Verordnung des Bundesrates ergeben können, waren vorliegend nicht zu beurteilen.

Wenn man das Urteil vom 14. Februar 2023 (1C_100/2021) dann auch im Detail analysiert, stellt man fest, dass es sich bei streitbarer Antenne um eine konventionell berechnete Anlage im worst-case-Szenario handelt. Für die adaptive Antenne stehen gerade einmal 100 Watt Erp Sendeleistung zur Verfügung. Dass mit dieser Sendeleistung kein adaptiver Betrieb möglich ist, ist in den Betriebshandbüchern der entsprechenden Antennen nachzulesen. Darum wurden die Vollzugsempfehlungen für adaptive Antennen erlassen, welche diesen erlauben bis zu Faktor 10 mal höhere Sendeleistungen als im Standortdatenblatt deklariert, zu benützen.

Somit wurde durch das Bundesgericht eine Baubewilligung für eine konventionell, analog den bisherigen Antennen berechnete Antenne gutgeheissen. Diese Antenne darf lediglich mit der im Standortdatenblatt deklarierten max. Sendeleistung betrieben werden. Das Bundesgericht hat explizit die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass bei der Aufschaltung eines Korrekturfaktors (Erhöhung der Sendeleistung) ein erneutes Baugesuch einzureichen ist geschützt (siehe Entscheid Ziff. 6.3.2).

Damit bestätigt das Bundesgericht gleichzeitig, dass die vom Bundesrat am 17. Dezember 2021 vorgenommene NISV-Änderung, zumindest bezüglich Befreiung der Bewilligungspflicht für die Aufschaltung des Korrekturfaktors, zu einer erhöhten Sendeleistung und damit der effektiven Strahlung an den OMEN führen kann und rechtswidrig vorgenommen wurde. Detaillierter Ausführungen hierzu können auch der Medienmitteilung des Vereins Schutz vor Strahlung vom 17. März 2023 entnommen werden:

Medienmitteilung: «Betrieb ohne schnelles 5G und viele offene Fragen» - Verein Schutz vor Strahlung (schutz-vor-strahlung.ch)

Auch der Verein Gigaherz macht zum Bundesgerichtsurteil entsprechende Mitteilungen und Aussagen:

Gigaherz › 5G: Bundesgericht beseitigt sämtliche Klarheiten

Somit ist auch wiederlegt, dass das Bundesgericht eine Verletzung des Vorsorgeprinzips verneint und die Kritik an der Messmethode und an der Tauglichkeit des Qualitätssicherungssystems für adaptive Antennen verworfen hat. Es hat dies lediglich für konventionelle, bisherige nach worst-case-Szenario geprüfte Antennen gemacht.

Damit handelt es sich beim Urteil 1C_100/2021 auch nicht um ein Grundsatzurteil für adaptive Antennen, welche den Korrekturfaktor beanspruchen.

Büren an der Aare, 31. März 2023 / dla

Factsheet | PDF

Informations-Flyer

Dies sind die **Ausführungen von LAUBSCHER plannetzwerk**. Herr Daniel Laubscher hat langjährige Berufserfahrung im Zusammenhang mit der Implementierung aller Mobilfunkgenerationen in seinen verschiedenen Funktionen als Orts- / Stadt- und Raumplaner.



Irreführung der Gemeindebehörden durch das Amt für Umwelt und Energie (AUE)?

Die Kantonale Planungsgruppe Bern (KPG) führte für die Baubewilligungsbehörden am 9. Dezember 2022 ein Seminar mit dem Titel «Mobilfunk – Eine Standortbestimmung für Gemeinden» im Schlossgut Münsingen durch. Dabei informierte auch das Amt für Umwelt und Energie (AUE), Fachstelle NIS, über die umstrittene neue adaptive Mobilfunktechnik. In anschliessenden Diskussionen und Dokumenten warf *Laubscher plannetzwerk* dem AUE Irreführung und Umgehung der zuständigen Gemeindebaubewilligungsbehörden, ja sogar rechtswidrige Amtsführung vor.

Anlässlich eines gemeinsamen Gesprächs zwischen dem AUE und den verschiedenen Teilnehmern des KPG-Seminars wurden die Vorwürfe der Irreführung sowie der Umgehung der Gemeinden als Baubewilligungsbehörde gemeinsam besprochen. Allseitig anerkannt wird Folgendes:

- Beim Bagatellverfahren handelt es sich um eine Befreiung von der Baubewilligungspflicht (lediglich Meldung an AUE). Die Einsprachemöglichkeit von betroffenen Anwohnern wird nicht gewährt. **Betroffene haben dadurch keine Einsprachemöglichkeit.**

- Im Kanton Bern wurden insbesondere in der Landwirtschaftszonen **rund zwei Drittel aller adaptiven Antennen rechtswidrig im Bagatellverfahren bewilligt, resp. durch das AUE von der Baubewilligungspflicht befreit** (Präzedenzfall Jaberg). In der LWZ ist zur Bau- noch eine Ausnahmebewilligung LWZ nach Art. 24 ff. Raumplanungs-gesetz erforderlich.

- Im Kanton Bern werden 1081 Antennen im 5G-Funkdienst betrieben. Davon 421 mit adaptiven Antennen (Stand: 30.11.2022).

- Für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sind die Gemeinden (Baupolizeibehörde) zuständig. Dazu ist die Abschaltung **der widerrechtlich in Betrieb genommenen Antennen** sowie die Nachreichung eines Baugesuches bei den Betreibern einzufordern.

- In der Schweiz sind bereits über zwanzigtausend Mobilfunkstandorte in Betrieb. Der K-Tipp hat aufgedeckt, dass **20% davon die Strahlengrenzwerte nach eidgenössischer Verordnung überschreiten** und nicht einhalten.

- Das AUE bestätigt, dass durch die Vollzugsbestimmungen des Bundes **die Messweise gemäss NISV geändert wurde** und es dadurch örtlich und zeitlich beschränkt **bis zu drei mal höheren Feldstärken (Strahlung) an den OMEN (Ort mit empfindlicher Nutzung) kommen kann.** Dieses «Buebetrickli» habe aber der Bund zu verantworten und nicht der Kanton. Ebenfalls sei man mit der integralen und gemittelten Messmethode nicht glücklich. Trotzdem bleibe dem AUE nichts anderes übrig, als diese Vollzugsempfehlungen anzuwenden.



- Das AUE bestätigt, dass es bis anhin **noch keine Kontrollmessungen für adaptive Antennen durchgeführt** hat. Die Prognosen (Hochrechnungen) gemäss Standortdatenblatt genügten für den Vollzug und die Bewilligung von adaptiven Antennen. Es wird jedoch in Aussicht gestellt, dass bereits 2023 allenfalls ca. 5 unabhängige Kontrollmessungen von adaptiven Antennen im Kanton BE stattfinden sollen. Bei Bedarf könne das AUE auch Abnahmemessungen verlangen.

- Verschiedene **kantonale Verwaltungsgerichte** stellen für den **Ersatz bestehender Antennen mittels adaptiven Anlagen zwingend die Baubewilligungspflicht fest.** Nicht so der Kanton Bern. Dieser beruft sich auf einen aktuellen (31.01.2023) Verwaltungsgerichtsentscheid (Präzedenzfall) und das bernische Baugesetz. In bestimmten Fällen sei der adaptive Antennenersatz trotz Änderung im Sinne der NISV nicht wesentlich und mittels bestehender Baubewilligung für konventionelle Antennen abgedeckt. Dabei ist zu beachten, dass das vom AUE zitierte Urteil (100.2020.305U) ausdrücklich festhält, dass eine Umrüstung einer konventionellen mit einer adaptiven Antenne nur im Bagatellverfahren möglich ist, wenn die Sendeleistung und Feldstärkenbelastung an den OMEN annähernd gleich bleiben, wie bei der letzten Baubewilligung. **Wird der Korrekturfaktor angewandt, kommt es nach Verwaltungsgericht zu einer Erhöhung der Sendeleistung und Feldstärken. Dies ist baubewilligungspflichtig und es besteht ein Rechtsschutzinteresse der betroffenen Anwohner.** Das Baugesuch ist in diesem Fall ordentlich zu publizieren.

- Das AUE entschuldigt sich für das eigene Schreiben an die Gemeinden vom 31. Januar 2022, in dem folgende Aussage gemacht wurde: **«Für den Austausch von konventionellen durch adaptive Antennen ist weiterhin in jedem Fall ein ordentliches Baubewilligungsverfahren erforderlich».** Dabei handle es sich um einen Schreibfehler.

- Das AUE und der Direktor der Kantonalen Planungsgruppe KPG empfiehlt den Gemeinden eine Richtplanung bezüglich Koordination der Mobilfunkstandorte der verschiedenen Betreiber sowie Abstimmung mit der Glasfaserversorgung. Durch eine geschickte und die Anbieter koordinierende Planung, können Anzahl Standorte optimiert und reduziert werden. **Auch wird nicht bestritten, dass die Versorgung mittels Glasfaser viel weniger Energie als Mobilfunk benötigt** und mithelfen würde, in der IT-Versorgung Strom zu sparen.

Für Fragen, Auskünfte (Quellenangaben) oder Weitergabe der verwendeten Gerichtsurteile, Protokolle, Dokumente etc., steht zur Verfügung:

Kontakt:

Laubscher plannetzwerk.
Daniel Laubscher
Kreuzgasse 16 | 3294 Büren an der Aare
032 351 01 19 / 079 958 08 01
daniel.laubscher@plannetzwerk.ch | www.plannetzwerk.ch

Flyer | PDF

Weiterführende Informationen

Bitte beachten Sie auch die Aufzeichnung unserer Webkonferenz zu diesem Thema.

Zur Aufzeichnung der Webkonferenz



Sie haben Ideen und Vorschläge, wie Sie unser Projekt unterstützen könnten?

Wir freuen uns über Ihre Meinung!

0 Comments

Einen Kommentar senden

Ihre E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht. Erforderliche Felder sind mit * markiert

Kommentar *

Name *

E-Mail-Adresse *

Website

☐ Name, E-Mail-Adresse und Website in diesem Browser für meinen nächsten Kommentar speichern.

Kommentar senden

Ja, ich möchte bei WIR mitmachen!

Für die Unterstützung unserer Projekte, danken wir Ihnen herzlich!

Jetzt als Pate oder Gönner mitmachen